

Richtlinien für die Förderungsaktion „Natur im Garten“

1. Förderungsziel:

Ziel der Aktion ist es natürliche und juristische Personen dabei zu unterstützen, öffentliche und private Grünräume gemäß den Grundsätzen und Kriterien der Aktion „ökologisch“ und nachhaltig zu gestalten und zu pflegen.

Des weiteren Maßnahmen zur Information und Motivation der Öffentlichkeit zu unterstützen, die entsprechend den Zielsetzungen der Aktion „Natur im Garten“, die Akzeptanz für nachhaltig und „ökologisch“ gestaltete und gepflegte Gärten und Grünräume erhöhen und das dazu nötige Wissen zu vermitteln.

Weiteres Ziel der Aktion ist es, Grundlagen-, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Sinne der Aktion „Natur im Garten“ zu unterstützen und deren Ergebnisse zu verbreiten.

Insbesondere ist es Ziel der Aktion innovative Projekte von öffentlichem Interesse und mit erheblicher öffentlicher Wirksamkeit zu fördern

2. Förderungswerber:

2.1. öffentliche Institutionen,

2.2. Vereine, andere Organisationen und Unternehmen, soweit sie nicht dem Wettbewerbsrecht unterliegen, ausgenommen:

2.3. Wirtschaftsbetriebe aus dem Bereich Gartenbau, für Förderungsvorhaben zur Errichtung von Schauanlagen gemäß 3.1. soweit diese dafür konzipiert werden die ökologische Gestaltung und Bewirtschaftung von Grünräumen zu vermitteln (Vorbildcharakter).

2.4. Private Personen für Förderungsvorhaben von öffentlichem Interesse und von erheblicher öffentlicher Vorbildwirkung.

3. Förderungsvorhaben:

3.1. Investitionen und investitionsverbundene Leistungen im Bereich der Garten- und Grünraumgestaltung und -bewirtschaftung, sowie unmittelbar damit verbundene bauliche und künstlerische Maßnahmen, Investitionen in Schauanlagen und Anlagen zu Lehr- und Forschungszwecken

3.2. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseins- sowie Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit nachhaltiger Garten- und

Grünraumgestaltung und –bewirtschaftung

3.3. Grundlagen, Konzepte und Planungsleistungen sowie (allgemeine) Maßnahmen zur nachhaltigen Garten- und Grünraumgestaltung und -bewirtschaftung sowie für Projekte zu Schau- und Lehrzwecken

3.4. Forschungs- und technische Entwicklungsvorhaben zur nachhaltigen Garten- und Grünraumgestaltung und -bewirtschaftung

4. Förderungsvoraussetzungen:

Förderungen können gewährt werden wenn,

4.1. bei Vorhaben nach Punkt 3.1. die folgenden ökologischen und allgemeinen Kriterien in der Planung, Errichtung und Erhaltung sichergestellt sind.

- Keine Anwendung von Pestiziden (ausgenommen Pflanzenschutzmittel, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind)
- Keine Anwendung chemisch-synthetischer Düngemittel
- Keine Verwendung von Torf und torfhaltigen Produkten
- Vielfalt an Strukturen und Arten bei der Bepflanzung
- Verwendung vorwiegend heimischer und standortgerechter bzw. sonstiger ökologisch wertvoller Pflanzen bei Bepflanzungsmaßnahmen
- Verwendung von Pflanzen mit Herkunft möglichst aus regionaler und biologischer Produktion
- Pflege durch fachlich ausreichend qualifiziertes Pflegepersonal*
- Öffentliche Zugänglichkeit der Anlagen
- Der Bestand des Projektes in gutem pflegerischen Zustand ist auf mindestens 10 Jahre sicherzustellen.
- Es ist eine Fachberatung seitens „Natur im Garten“ vor Einreichung des Projektes einzuholen.
- Dem Vorhaben ist eine Fachplanung zugrunde zu legen. Der Förderungsgeber behält sich vor, die fachliche Qualität der Projektentwürfe bei Antragstellung prüfen zu lassen und bei mangelnder Qualität den Antrag zurückzustellen oder abzuweisen.
- Standort des Fördergegenstandes in NÖ

*als ausreichend qualifiziert gelten Personen mit abgeschlossener gärtnerischer Ausbildung, Personen mit fachlich gleichwertiger Ausbildung bzw. Kenntnissen sowie Absolventen des Ausbildungslehrganges für Ökologische Grünraumpflege des Landes NÖ

4.2. die Maßnahmen nach Punkt 3.2. den Grundsätzen der „Aktion Natur im Garten“ entsprechen und diese Grundsätze in geeigneter Weise der Bevölkerung bekannt gemacht werden, die Maßnahmen geeignet sind das Bewusstsein für ökologische Gestaltung und Bewirtschaftung zu heben oder das Wissen dazu zu vermitteln. Die Grundsätze der Aktion Natur im Garten sind:

- Verzicht auf den Einsatz umweltschädigender Stoffe (insbes. Pestizide, chem.-synthetische Düngemittel, Torf und Torfprodukte) in der
- Bewirtschaftung von Gärten und Grünräumen.
- Schaffen von Lebensräumen für eine Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten durch naturnah gestaltete und bewirtschaftete Gärten und Grünräume unter Verwendung heimischer und standortgerechter bzw. sonstiger ökologisch wertvoller Pflanzen
- Schaffen von Gärten und Grünräumen mit hohem Erholungs- und
- Freizeitwert infolge nutzungsorientierter naturnaher Gestaltung, einem höheren Anteil an Selbstversorgung mit Gemüse und Obst
- Ressourcenschonendes Anlegen und Bewirtschaften der Gärten und
- Grünräume (insbes. durch Kompostierung von biogenen Abfällen im
- Sinne einer Kreislaufwirtschaft und durch die Wahl umweltschonender
- Gartenmaterialien)

4.3. die Vorhaben nach Punkt 3.3. maßgeblich sind um zukünftige Entscheidungen, Maßnahmen oder Investitionen im Rahmen der Grundsätze der Aktion „Natur im Garten“ entsprechend der unter Punkt 4.2. genannten Grundsätze zu beeinflussen

4.4. die Vorhaben nach Punkt 3.4. dazu dienen zukünftige Entscheidungen, Maßnahmen oder Investitionen im Sinne der unter Punkt 4.2. genannten Grundsätze der Aktion Natur im Garten zu beeinflussen

4.5. die Vorhaben nach 3.1. bis 3.4. dürfen nicht vor Antragstellung begonnen werden (Ausnahme Kleinprojekte nach Punkt 6.).

5. Art und Ausmaß der Förderung:

5.1. Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ist eine Förderung für Vorhaben nach Punkt 3.1. bis zu 50% der förderbaren Kosten (excl.USt.), für Wirtschaftsbetriebe nach 2.4. jedoch von maximal €200.000.- als nicht rückzahlbare Beihilfe unter Berücksichtigung der „de minimis“-Regel möglich

Für ein besonderes innovatives Vorhaben (Pilotprojekt, Vorzeigeprojekt mit Multiplikatorwirkung,...) ist auch ein höherer Prozentsatz an Förderung möglich.

5.2. Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel kann im Regelfall für Vorhaben nach Punkt 3.2. bis Punkt 3.4. eine Förderung bis zu 70% der förderbaren Kosten erfolgen. Für ein besonders innovatives Vorhaben (Pilotprojekt, Demonstrationsprojekt), Projekte mit hoher Multiplikatorwirkung und Projekte von grundsätzlicher Bedeutung für die Aktion „Natur im Garten“ ist auch ein höherer Prozentsatz an Förderung möglich.

5.3. Förderbar sind nur Projekte mit Gesamtkosten von mindestens €1.000,00.

5.4. Ist der Förderungswerber zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist nur die Kostensumme ohne Mehrwertsteuer Förderungsgrundlage.

6. Vereinfachte Förderung von Kleinprojekten

Für die Förderung von Kleinvorhaben im Rahmen der Aktion „Natur im Garten“ gelten abweichend von den sonstigen Förderungsbestimmungen folgende Bestimmungen:

- Als Richtwert für Kleinprojekte gilt im einzelnen Förderungsfall ein Förderungsbetrag von höchstens €5.000,00.
- Kleinprojekte können auch im Nachhinein, längstens jedoch innerhalb von 12 Monaten ab ihrer Realisierung (frühestes Rechnungsdatum) bei der Förderstelle eingereicht werden.
- Förderantrag und Auszahlungsantrag können in einem und gleichzeitig gestellt werden.

7. Einreichung:

7.1. Förderungsansuchen sind schriftlich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU 3), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, e-mail: post.ru3@noel.gv.at einzubringen. Für die Ansuchen sind die unter http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Foerderungen/Natur_im_Garten.html abrufbaren Formulare zu verwenden..

7.2. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Eine Projektbeschreibung die eine Beurteilung der Förderwürdigkeit ermöglicht. Der Förderungsgegenstand muss eindeutig definiert und klar abgegrenzt sein
- Eine übersichtliche Kostenaufstellung, gegliedert nach Kostengruppen, Fremd- und Eigenleistungen.

8. Verwendungsnachweis und Verpflichtungen

8.1. Der Förderungsnehmer weist die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrags durch die Vorlage einer Projektkostenabrechnung und saldierter Originalbelege nach.

8.2. Zusätzlich weist auf Verlangen des Förderungsgebers der Förderungsnehmer die Realisierung des Vorhabens nach:

- Bei Investitionen und investitionsverbundenen Leistungen durch Fotos, Dokumentationen, Darstellung in elektronischen Medien oder dergleichen.
- bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseins- sowie Aus- und Weiterbildung durch Belegexemplare (Publikationen, Werbemittel, Presseberichte oder dergleichen),
- bei Grundlagen, Konzepten und Planungsleistungen sowie (allgemeinen) Maßnahmen sowie bei Forschungs- und technische Entwicklungsvorhaben durch Berichte, Konzepte, Pläne oder dergleichen.

8.3. Der Förderungswerber erklärt sich bereit an PR Aktionen teilzunehmen und gegebenenfalls mit Foto namentlich erwähnt in fachspezifischen Medien sowie auf der Website des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) vorgestellt zu werden.

8.4. Bei sämtlichen geförderten Projekten ist auf die Unterstützung durch die Aktion „Natur im Garten“ des Landes NÖ hinzuweisen und diese kenntlich zu machen: Die Vorhaben sind auf und in sämtlichen verwendeten Medien der Öffentlichkeitsarbeit als Natur im Garten–Projekt zu kennzeichnen, und zwar durch Verwenden des „Natur im Garten“-Logos in angemessener und lesbarer Form und, soweit möglich, durch den Hinweis „Gefördert durch das Land Niederösterreich“ Vorhaben nach Punkt 3.1. (Investitionen im Bereich der Garten- und Grünraumgestaltung) sind zusätzlich mit der Fördertafel der Aktion „Natur im Garten“ auszuzeichnen. Die Fördertafel wird von der Aktion „Natur im Garten“ zur Verfügung gestellt..

8.5. Diese Kennzeichnungen und Auszeichnungen sind zu dokumentieren (Belegexemplare, Fotos) und mit dem Auszahlungsansuchen nachzuweisen.

9. Vergabe, Rechtsanspruch, Kürzung, Überprüfung, Rückforderung:

9.1. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Gewährung einer Förderung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen.

9.2. Sind die bei der Abrechnung nachgewiesenen Kosten geringer als bei der Antragstellung angegeben, führt dies zu einer anteiligen Kürzung des Förderungsbetrages.

9.3. Der Antragsteller verpflichtet sich, die gewährte Förderung ausschließlich für die Finanzierung der beantragten Investitionen bzw. Maßnahmen zu verwenden. Innerhalb von 2 Jahren, beginnend mit Datum der Förderungszusage, hat der Förderungsempfänger die widmungsgemäße Verwendung der beantragten Fördermittel ausreichend nachzuweisen, ansonsten erlischt die Förderzusage. Auf Antrag kann ein anderer Zeitraum für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel festgesetzt werden.

Das Land Niederösterreich behält sich vor, die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel an Ort und Stelle zu prüfen.

9.4. Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung ist der erhaltene Förderungsbetrag sofort zur Rückzahlung fällig.

10. Datenschutz:

Mit dem Förderungsansuchen hat der Förderungswerber die schriftliche Erklärung

abzugeben und sich zu verpflichten, dass er dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes BGBL. Nr.565/1978 i.d.g.F., zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden dürfen.